

Von der Mühle bis zur Villa

US-Unternehmen Airbnb ist inzwischen auch im Fricktal weit verbreitet – niedrige Kosten für Vermieterinnen und Vermieter von Wohnungen.

Hans Christof Wagner

Airbnb in der Kritik: «Pariser ziehen weg.» «Wie viel Airbnb verträgt eine Stadt?» «Ist Airbnb mitschuldig an Zürichs Wohnungsknappheit?» So lauten aktuelle Schlagzeilen. In Tourismusdestinationen sollen die via den Online-Vermittler aus den USA vermieteten Ferienwohnungen massiv die einheimischen Mieterinnen und Mieter verdrängen, heisst es.

Davon ist das Fricktal, auch weil eben keine Ferienregion, noch weit entfernt. Dort ist die Zahl der Buchungen vergleichsweise bescheiden. Dort sind es nicht nur die klassischen Feriengäste. Dort ist die Zahl der via Airbnb vermieteten Häuser, Wohnungen und Zimmer noch überschaubar.

Von der Menge her überschaubar, von der Qualität her teils auffallend. In Eiken ist es ein «Schweizer Tiny House mit Garten und japanischem Touch». In Wegenstetten wird eine Location als «Romantische Auszeit/Romantic Getaway für Paare» angepriesen – Tantra-Sex-Liege inklusive Kärtchen mit möglichen Positionen, knallrot umhülltes Himmelbett und Liebesschaukel gehören zum Inventar.

Historische Mühle in Oberhof ganz neu dabei

In Frick wird zum Übernachten in ein früheres Kolonialwarenhäuschen eingeladen, das ehemalige Heim der weltberühmten Wissenschaftlerfamilie Theiler. Aber: Wer sich dafür interessiert, kommt nicht zum Zug. Der Airbnb-Account dahinter ist schon lange nicht mehr aktiv. «Er konnte irgendwie nicht definitiv gelöscht werden», sagt Ex-Betreiberin Rosanna Simonetti. Ganz neu bei Airbnb gelistet ist hingegen Matthias Wipfli



Auch im Fricktal nimmt die Zahl der Airbnb-Unterkünfte zu. Matthias Wipfli aus Oberhof bietet eine historische Mühle zum Übernachten an.

aus Oberhof, der seine Gäste rustikal und urig in einer früheren und frisch renovierten historischen Mühle empfängt. Wipfli ist so neu dabei, dass es bisher noch zu keiner Vermietung gekommen ist. Anfangs, räumt er ein, habe ihm die Preisgestaltung noch leicht Kopfzerbrechen bereitet. Was kann er pro Nacht verlangen? 179 Franken sind es jetzt, für zwei bis vier Gäste. Airbnb ist bei ihm zwar nur eines von mehreren Standbeinen der Vermietung. Aber er sagt: «Mit dem hohen Bekanntheitsgrad weltweit ist es kaum zu umgehen.» Das sieht auch Nathalie Wermeille aus Rheinfelden so. Sie vermarktet ihr

«Ambrosia Guesthouse» mit acht Zimmern und ihr «Ambrosia Hüsl» mit sechs Zimmern aktuell noch nicht via Airbnb. Aber das soll sich ändern, zumindest beim «Hüsl». «Für Airbnb ist das ideal», meint sie.

Name des Unternehmens geht auf Luftmatratze zurück

Sie nimmt die Airbnb-Klientel als preissensibler wahr, als Selbstversorger mit tieferem Budget und der Grundidee der Plattform folgend: günstig unterkommen in Privatwohnungen. Auch wenn heute kaum noch jemand auf einer Luftmatratze nächtigt, war sie doch namensgebend für das Unter-

nehmen: air, englisch Luft. Auch in Rheinfelden steht die Villa Wencke, Baujahr 1928, vermietet von Wencke Schmid. Seit Start Ende 2022 war die Wohnung zehnmal vermietet. Tönt nach wenig, aber Schmid sagt, dass einige Langzeitmieterinnen und -mieter darunter waren, die teilweise bis zu zwei Monate geblieben seien. Schmid schwört auf Airbnb. «90 Prozent meiner Vermietungen laufen darüber», sagt sie. Und schiebt nach: «Ich habe damit gute Erfahrungen gemacht.» Gelingen sei auch, dass nicht nur die Gastgebenden beurteilt werden können, sondern auch die Gäste selbst – gut auch als Schutz vor denen,

die sich nicht an die Regeln hielten.

Eigene Websites verdrängen die Plattformen

Aber noch vorteilhafter für Vermieterinnen wie Schmid dürfte sein, dass an der von Airbnb erhobenen «Servicegebühr» den grösseren Teil die Mietenden übernehmen. Auch Marcello und Sandra Flückiger gefällt das. Sie vermieten in Rheinfelden zwei Ferienwohnungen über Airbnb, schon seit zehn Jahren. «Für den Anfang geht es gar nicht ohne, gerade auf dem internationalen Markt, wo Airbnb ein Riesengriff ist», sagt Marcello Flückiger. Aber: Inzwischen könne er zwei

Drittel der Buchungen über die eigenen Websites oder über die Seite des städtischen Tourismus abwickeln. Nur noch ein Drittel laufe über Online-Plattformen, zu denen Flückiger auch Booking.com zählt. Aber dafür seien die Provisionen vergleichsweise hoch – höher als bei Airbnb.

Aber ein Problem mit Airbnb haben die Flückiger und Wencke Schmid dann doch: Dass die Plattform die in Rheinfelden erhobene Kurtaxe in Höhe von 2.85 Franken pro Person und Nacht nicht verbuchen kann. Die müssen die Gäste bar bezahlen. Flückiger sagt, dass sich das für Airbnb nicht rechne, zumindest nicht im Aargau.



In Rheinfelden steht die Villa Wencke, Baujahr 1928, vermietet von Wencke Schmid.

Bilder: zvg

Gras an Schule verkauft und bei Einbruch Schmiere gestanden

Bezirksgericht Laufenburg verurteilte jungen Mann zu Haftstrafe von 22 Monaten – vor dem Obergericht fällt die Strafe nun höher aus.

Dennis Kalt

Marihuana, zwei Feinwaagen und ein halbes Kilogramm Amphetamin – bei einem Mitte 20-jährigen beschlagnahmten die Strafverfolgungsbehörden eine grosse Menge an Drogen samt dazugehörigen Utensilien. Im Herbst 2022 verurteilte das Bezirksgericht Laufenburg den Beschuldigten wegen mehrerer Betäubungsmitteldelikte zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 22 Monaten.

Damit war die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg nicht einverstanden. Gegen das Urteil legte sie Berufung ein. Denn gleichzeitig sprach das Bezirksgericht Laufenburg den Beschuldigten von den Vorwürfen des versuchten Diebstahls, der Sachbeschädigung, des versuchten Hausfriedensbruchs, der mehrfachen unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln an eine

Person unter 18 Jahren und des mehrfachen unbefugten Konsums von Betäubungsmitteln frei. Auch für diese Punkte wollte die Staatsanwaltschaft Schuldsprüche und forderte insgesamt eine Erhöhung der Freiheitsstrafe auf 30 Monate unbedingte. Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, zwischen 3 und 4 Uhr nachts bei einem Terrassenhaus Schmiere gestanden zu haben. Dies, während vier andere Personen versucht hätten, in dieses einzubrechen, um Geld zu stehlen. Die Vorinstanz begründete den Freispruch damit, dass der Beschuldigte nicht verteidigt gewesen sei und daher sämtliche Einvernahmen von Personen, die ihn belasten, unverwertbar seien.

Doch anders als in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, in welcher der Beschuldigte von seinem Recht auf Aussageverweigerung Ge-



Vor dem Obergericht muss sich ein Mann verantworten, weil er unter anderem Marihuana bei einer Schule verkauft haben soll.

Symbolbild: Nito100/istockphoto

brauch machte, gestand er vor dem Obergericht ein, am versuchten Einbruchdiebstahl beteiligt gewesen zu sein. Zu seinem Tatbeitrag führte er aus, in die Hände geklatscht zu haben, als die Polizei aufgetaucht sei.

Daraufhin seien alle Täter davongerannt.

Beute hätte gleichmässig aufgeteilt werden sollen

Gemäss Aussagen anderer Täter sei ausgemacht gewesen, die Beute gleichmässig untereinander aufzuteilen. Gemäss Obergericht sei es irrelevant, dass sich niemand daran erinnern konnte, wessen Idee der Einbruchdiebstahl war. Einzig käme es darauf an, dass alle Täter den Tatentschluss gemeinsam gefasst oder sich diesem zumindest angeschlossen haben.

Nachdem der angeklagte Sachverhalt rechtsgenügend erstellt sei, könne gemäss Obergericht offenbleiben, ob die Einvernahmen der anderen am versuchten Einbruch beteiligten Personen rechtlich verwertbar seien. Ebenso als Mittäter schuldig gemacht hat sich der Angeklagte gemäss Obergericht der

Sachbeschädigung. Denn so ging beim versuchten Einbruchdiebstahl eine Glasscheibe neben der Eingangstüre zu Bruch. Das Bezirksgericht Laufenburg sprach den Beschuldigten damals noch frei, da dieser die Glasscheibe nicht beschädigt habe, weil er sich nicht einmal in Sichtweite des Eingangsbereichs befunden habe. Doch gemäss Obergericht habe der Beschuldigte zumindest in Kauf genommen, dass sich die anderen Mittäter – während er Schmiere stand – nötigenfalls auch durch Aufbrechen einer Türe oder eines Fensters Zutritt zur Liegenschaft verschaffen würden.

Zweimal Marihuana an der Schule verkauft

Ebenso – entgegen der ersten Instanz – befand das Obergericht den Angeklagten des versuchten Hausfriedensbruchs und der

Abgabe von Betäubungsmitteln an eine Person unter 18 Jahren schuldig. Der Beschuldigte gestand, zweimal zwei Gramm Marihuana an einer Schule verkauft zu haben. Gemäss Obergericht handelte der Beschuldigte vorsätzlich, da er gewusst habe, dass der Käufer unter 18 Jahre alt war.

Das Obergericht verurteilte den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten. Den vollziehenden Teil der Freiheitsstrafe legte es auf 12, den aufgeschobenen Teil auf 16 Monate fest. Dies infolge der erheblichen Bedenken an der Legalbewahrung sowie des nicht mehr als leicht zu qualifizierenden Verschuldens. So verfügt der Beschuldigte bereits über drei teilweise einschlägige Vorstrafen. «Mithin zeichnet sich das Bild eines unbeherrschbaren Wiederholungstäters ab», heisst es hierzu im Urteil. (SST.2023.56)